



Bern, 26. März 2025

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Die geplante Revision der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) ist weder von grosser Tragweite, noch betrifft sie die Kantone in erheblichem Mass, womit im Grundsatz kein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist (Art. 3 Vernehmlassungsgesetz; SR 172.061). Das Vorhaben betrifft aber dennoch die Kantone als Vollzugsstellen, weshalb wir Sie im Rahmen eines fakultativen Vernehmlassungsverfahrens einladen, zur geplanten Revision der ChemRRV Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene Änderung des Anhangs über Biozidprodukte soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen im Wald neu in Ausnahmefällen ermöglichen. Die zuständige Behörde (i.d.R. Kanton) bewilligt die ausnahmsweise Anwendung von Biozidprodukten im Wald, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Für diese Änderung wird ausnahmsweise eine verkürzte Vernehmlassung durchgeführt, damit sie so rasch wie möglich in Kraft treten kann. Die Asiatische Hornisse verbreitet sich immer schneller. Um ihre rasante Ausbreitung in der Schweiz zu verlangsamen, sollen deren Nester im Wald möglichst bald auch mittels Biozidprodukten bekämpft werden können. Dies wurde in parlamentarischen Vorstössen im National- und Ständerat gefordert. Die Änderung soll deshalb noch in diesem Jahr in Kraft treten, damit Kantone, Schädlingsbekämpferinnen und -bekämpfer die neuen Regeln so rasch wie möglich anwenden können. Mit dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2025 wird die Bekämpfung der sogenannten Sekundärnester im Herbst ermöglicht, so dass im Folgejahr die Verbreitung auf tieferem Niveau beginnt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert deshalb bis zum **8. Mai 2025**. Für die kurze Frist bitten wir um Verständnis.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter folgender Internetadresse verfügbar:
<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

chemicals@bafu.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen steht Herr Christoph Moor (christoph.moor@bafu.admin.ch / 058 462 93 84) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Freundliche Grüsse

Albert Rösti
Bundesrat